

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)

A. Zielsetzung

Zweck der Gesetzesänderung soll sein, das Öffentlichkeitsprinzip als demokratisches Grundprinzip auch auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe, der Krankenkassenversicherungen, soweit für sie eine gesetzliche Wahl- oder Pflichtmitgliedschaft besteht, sowie die Wohlfahrtsverbände und ihre angeschlossenen Organisationen und Firmen, soweit sie sich direkt oder mittelbar überwiegend aus der öffentlichen Hand finanzieren, anzuwenden. Umweltverbänden, die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannt sind und denen damit weitgehende Klagerechte eingeräumt werden, sind ebenfalls dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterwerfen, um Interessenkonflikte, Entscheidungsstrukturen und beteiligte Personen offenzulegen.

B. Wesentlicher Inhalt

Ausweitung des Geltungsbereichs des LIFG auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenkassenversicherung sowie auf die Stiftungen, Vereine, Verbände, Organisationen und Unterorganisationen, Firmen und sonstigen Körperschaften der Wohlfahrtspflege, soweit sie sich überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanzieren, sowie auf die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereine, Verbände und sonstige Institutionen.

C. Alternativen

Kündigung des Rundfunkstaatsvertrags. Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) auf Bundesebene; umfassende Publizitätspflicht für die Wohlfahrtsverbände und ihre angeschlossenen Organisationen und Firmen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Einführung der Informationsfreiheit (Drucksache 15/7720, Seite 23) geht hervor, dass „die öffentlichen Stellen durch dieses neue Instrument unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsaufwandes nicht übermäßig belastet werden.“ Zudem erlaubt das Gesetz auf kommunaler Ebene volle Kostendeckung durch Gebühren.

E. Kosten für Private

Gebühren für die Antragsteller.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Regelung des Zugangs
zu Informationen in Baden-Württemberg
(Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)**

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Stelle im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient, wenn diese Person auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig ist oder wenn diese Person auf gesetzlicher Grundlage Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen (Verbandsklagerecht).“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, außer für journalistisch-redaktionelle Informationen,“

c) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. die Verbände, Organisationen, Firmen aller Rechtsformen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie ihre Einnahmen überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand, der Wohlfahrtsverbände, Kranken-, Sozial- oder Rentenkassen beziehen,

6. nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereine, Verbände und sonstige Institutionen ab dem Zeitpunkt der ersten Klageerhebung nach § 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.“

3. In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

31.03.2018

Gögel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur allgemeinen Begründung wird auf den Text des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Einführung der Informationsfreiheit – Drucksache 15/7720 verwiesen. Zudem schreibt Mehr Demokratie e. V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung ebenfalls in Drucksache 15/7720 (Seite 1 unten des Schreibens von Mehr Demokratie e. V.): „Dieses geplante Informationsfreiheitsgesetz für Baden-Württemberg ist im Vergleich der Bundesländer das schlechteste, das es in Deutschland gibt. Und zwar sowohl unter dem Aspekt der Rechtssicherheit als auch unter dem Aspekt der Bürgerfreundlichkeit.“ Änderungen des Gesetzes, die den Bürgern mehr Rechte auf Transparenz zugestehen, sind daher geboten, allein schon im Vergleich mit den anderen Bundesländern.

Ein wichtiges politisches Ziel der Fraktion der AfD ist die Einführung von mehr Elementen der Direkten Demokratie nach dem Vorbild der Schweiz. Mehr Informationsrechte der Bürger werden auch in der Fachliteratur als Mittel zur Stärkung der Demokratie gesehen: „Die Schaffung von Transparenz wird dabei nicht zuletzt aus demokratietheoretischen Gründen als wünschenswert angesehen, da Information und Informiertheit die Rationalität des politischen Diskurses sowie die Akzeptanz politischer Entscheidungen stärken.“¹

Ähnlich hieß es schon in der Begründung im Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Landes Baden-Württemberg (Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg – IFG BW) – Drucksache 14/2468 vom 10. März 2008: „Neben das autoritative Handeln des Staates tritt zunehmend eine konsensorientierte Kooperation mit dem Bürger, die eine gleichgewichtige Informationsverteilung erfordert.“ und: „Eine öffentliche Partizipation wird zudem dazu beitragen, die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken.“

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1:

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen schaffen, um die Transparenz auch auf die im Vorfeld staatlichen Handelns agierenden Personen und Vereinigungen zu erstrecken. Wenn Akteure in allgemeine Belange eingreifen oder das Allgemeinwohl berühren, muss auch die öffentliche Transparenz für ihr Handeln hergestellt werden.

Zu Nummer 2 bis 3:

Zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:

- a) Gibt es die im Gesetz genannten „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“, die „staatsvertraglich geregelt“ sein sollen, gar nicht (siehe Stellungnahme von Netzwerk Recherche e. V., S. 8/15);

¹ Kloepfer, Michael (Hrsg.), Die transparente Verwaltung, Zugangsfreiheit zu öffentlichen Informationen, Berlin 2003 (Beiträge zum Informationsrecht 6), Seite 9, zitiert von Nothdurft, Laurens: Datenschutzrechtliche Probleme bei der Transparenz von (Agrar-)Beihilfen, Magisterarbeit, Frankfurt (Oder), Mai 2015.

- b) empfiehlt der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 17. August 2015 die Textpassage, die hier in diesem Gesetzentwurf verwendet wird in Analogie zum Hamburgischen Transparenzgesetz;
- c) die massive Kritik am Pflichtbeitrag und an dem Finanzgebaren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zeigt die Notwendigkeit „der Vergrößerung der Transparenz als Voraussetzung für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung“ (aus der Einleitung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 17. November 2015). Die Tatsache, dass jüngst ein Tübinger Richter die Frage des Pflichtbeitrags dem EuGH vorgelegt hat, unterstreicht die Notwendigkeit der Transparenz – wenn selbst ein Richter sich der Gesetzmäßigkeit dieser Institutionen nicht sicher ist, besteht ein dringender Bedarf an Transparenz. Die wenig transparente und angesichts der Kostenentwicklung wenig effiziente Kontrollfunktion der Rundfunkräte wird allein schon durch die Möglichkeit und Androhung des Transparenzverlangens der Öffentlichkeit zu effizienteren und demokratischeren Entscheidungen innerhalb der Rundfunkanstalten führen; die tatsächlich erfragten Informationen werden der Schwarmintelligenz von Bürgern, freien Medien und Sachverständigen in Verbänden und NGOs ausgesetzt, die die Kontrollfunktion ungleich freier und unbelasteter, neugieriger und mit weit größerer Kapazität durchführen werden als dies Mandatsträger tun können, die durch Proporz und Korporatismus ihrer entsendenden Institutionen gebunden sind und aufgrund Arbeitsüberlastung durch Ämterhäufung hier nicht mithalten können.
- d) Es ist weder im Gesetz noch in den Anlagen des Gesetzentwurfs der Landesregierung aufgeführt, weshalb der Rundfunk außerhalb der journalistisch-redaktionellen Inhalte ein „besonders sensible(r) Bereich(e)“ sein soll.²

Zur freien Wohlfahrtspflege:

Die Anforderung eines Geschäftsberichts wird von Der Paritätische Baden-Württemberg beantwortet mit: „Der Paritätische Baden-Württemberg erstellt keinen Geschäftsbericht.“ (Schreiben Vorstandsvorsitzende vom 18. September 2017). Der direkt adressierte Leiter einer großen Stiftung der Diakonie reagiert überhaupt nicht auf ein entsprechendes Anschreiben eines interessierten Bürgers, im Internet sind von mehreren Unternehmen der Wohlfahrtspflege keine Geschäftsberichte verfügbar, im Bundesanzeiger oft nur von Tochterunternehmen, nicht aber von den wirklich werthaltigen Stiftungen oder Vereinen oder sonstigen Körperschaften, die wiederum die Gesellschafter der GmbHs sind. Es ist der steuer- und beitragszahlenden Öffentlichkeit kaum möglich, sich einen Überblick zu verschaffen, aus welchen verschiedenen öffentlichen Quellen sich diese gesamt gesehen größten Arbeitgeber des Landes finanzieren.

Zu den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung:

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt im August letzten Jahres in seiner Pressemitteilung Nummer 67/2017 vom 2. August zu den Verfassungsbeschwerden gegen die Beitragspflicht für Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammern festgestellt, dass die „Gründung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtkörperschaft, die nicht unmittelbar im Grundgesetz bestimmt ist, nur auf gesetzlicher Grundlage und durch Organisationsakte möglich (ist), die den Vorgaben des

² Eckpunktepapier der Regierungsfractionen am 25. November 2014, S. 2.

Grundgesetzes genügen“ – dies kann doch im Umkehrschluss nur heißen, dass damit die IHKs allen anderen öffentlich-rechtlichen Pflichtkörperschaften in allen juristischen Aspekten gleichzustellen sind, damit auch dem LIFG – ein Ausnahmetatbestand, der die IHKs als besonders „schutzwürdig“ vor dem Transparenzverlangen der Pflichtmitglieder herausheben würde, ist nicht erkennbar und wurde auch bisher nirgends vorgetragen. Von den „100 weitere(n) Verbände(n) und Institutionen“ (Drucksache 15/7720, S. 17), die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Anhörung angeschrieben wurden, hat keine IHK und keine Dachorganisation der IHKs geantwortet; wieso die Landesregierung der 15. Legislaturperiode trotzdem die IHKs in § 2 Absatz 3 Nummer 3 ihres Gesetzentwurfs vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen hat, bleibt so ohne Begründung. Das Transparenzverlangen der Pflichtmitglieder ist umso berechtigter, als die IHKs in Baden-Württemberg bisher nicht vom Landesrechnungshof geprüft wurden.

Analog gilt das Transparenzverlangen der Pflichtmitglieder für die anderen Kammern des Handwerks und der Freien Berufe: so wurde bei einer Prüfung durch den Landesrechnungshof der niedersächsischen Ärztekammer bekannt (Hamburger Abendblatt vom 5. Dezember 2016), dass die Präsidentin der Ärztekammer für dieses Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung von bis zu 200.000 Euro pro Jahr und nach dem Ausscheiden aus dem Amt bis zu zwölf Jahre lang weiter 75 Prozent der zuvor gezahlten Bezüge bekommen hat, was vom Landesrechnungshof Niedersachsen stark kritisiert wurde.

Bezüglich der Krankenversicherungen:

Die AOK Rheinland/Hamburg akzeptierte im November 2016 wegen Manipulationen am Finanzausgleich der gesetzlichen Krankenversicherung einen Strafbescheid der Bundesaufsicht in Höhe von 1,4 Mio. Euro (FAZ vom 11. November 2016) und kommentiert die Zahlung aus Beiträgen ihrer Mitglieder auf ihrer Webseite mit „Pragmatische Lösungen sind manchmal gegenüber langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen vorzuziehen.“ Fast alle Arbeitnehmer sind als pflichtversicherte Mitglieder in einer solchen Krankenkasse; mitnichten waren z. B. in diesem Fall die von der AOK Baden-Württemberg in ihrer Stellungnahme (ohne Unterschrift, ohne Datum, Drucksache 15/7720, S. 89) als „besonders sensibel und schutzbedürftig ... personenbezogenen Daten“ betroffen, wären also dem Transparenzverlangen der Pflichtmitglieder ausgesetzt und so einer demokratischen Kontrolle zugänglich gewesen – das hätte u. U. die Strafzahlung von 1,4 Mio. Euro aus Beitragsmitteln verhindert. Das Transparenzverlangen der Pflichtmitglieder hätte damit auch die Beschäftigung der zuständigen Staatsanwaltschaft verringert, die eine Anzeige in diesem Fall zurückwies und kein Ermittlungsverfahren wegen Betrug einleiten wollte – obwohl die FAZ zum Schluss kommt „Den Strafbescheid der Bundesaufsicht anzuerkennen, heißt eigenes Fehlverhalten zuzugeben.“

Zu den klageberechtigten Umweltverbänden:

Durch die Aarhus-Konvention, die Rechtsschutzmittel-Richtlinie 2003/35/EG und das Umweltrechtsbehelfsgesetz werden nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen und Verbänden weitgehende Rechte eingeräumt. Gleichzeitig sind diese Verbände vom Vereinsrecht geschützt für die Öffentlichkeit intransparent bezüglich ihrer Mitgliedsstruktur, Finanzen und möglichen Interessenkollisionen. Die allgemeine Begründung für das LIFG aus dem Gesetzgebungsverfahren der letzten Legislatur (siehe Ds. 15/7720) ist daher auf diese im politischen Gestaltungsprozess immer einflussreicher werdenden Beteiligten auszudehnen.